

akzente

[1. JAN - FEB
2020]

MAGAZIN FÜR ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND REHABILITATION



**Ist Ihre
Schlauchbeutelmaschine
sicher?**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



er rollert über Stock und Stein und fährt auch manchem mal ans Bein: Das möchte man angesichts der seit Juni 2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dichten. Seither ist nämlich das Führen von E-Scootern (= elektrisch betriebene Tretrroller), Segways und ähnlichen Gefährten im öffentlichen Straßenverkehr erlaubt bzw. neu geregelt. Ob damit, wie das Bundesverkehrsministerium auf seiner Internetseite die Verordnung begründet, tatsächlich ein Beitrag zur umweltfreundlichen Mobilität in Städten geleistet wird, kann angezweifelt werden angesichts einer durchschnittlichen Lebensdauer von drei bis sechs Monaten bei den inzwischen weitverbreiteten Leih-Rollern. Zudem befinden sich die zurückgelegten Strecken oft in einem Entfernungsbereich, den man auch noch gut zu Fuß bewältigen könnte.

Die Fahrzeuge werden zum überwiegenden Teil wegen des damit verbundenen Spaßfaktors und nur selten als Ersatz für Pkw-Fahrten genutzt. Einige Städte denken daher schon wieder über eine Beschränkung der Rollerflut nach, wenn die online anmietbaren Gefährte Gehwege blockieren oder sich geschrottet in Büschen oder Gewässern wiederfinden.

Nichtsdestotrotz: Sie sind da und prägen das Straßenbild. Also Grund genug, die damit verbundenen Unfallgefahren in den Blick zu nehmen. Diese liegen sowohl in der Charakteristik der Fahrzeuge selbst – kleine Räder und kurze Lenkstangen sorgen für eine geringe Fahrstabilität – als auch im Verhalten der Fahrer. Schon nach der kurzen Erfahrungsperiode wird sichtbar, dass das verbotswidrige Fahren auf Gehwegen, unter Alkoholeinfluss oder das Fahren zu zweit weitverbreitet sind.

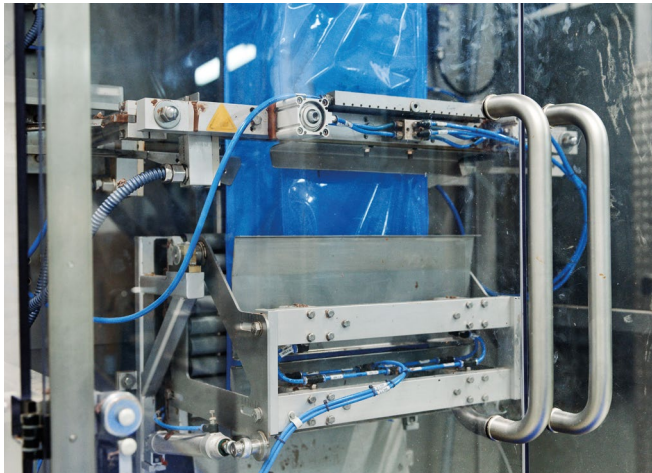
Erlaubt, aber gefährlich ist das Fahren ohne Helm und ohne gut sichtbare Kleidung im Dunkeln. Solche Risikofaktoren lassen sich mit etwas Problem- und Regelbewusstsein leicht vermeiden. Ein wichtiger Aspekt für BGN-Versicherte: Auch wenn der Arbeitsweg mit einem E-Scooter zurückgelegt wird, greift bei einem Unfall der Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft. Lassen Sie uns gemeinsam dazu beitragen, dass dieser Fall möglichst nicht eintritt.

Ihre

Isabel Dienstbühl

Präventionsleiterin der BGN

INHALT



TITELTHEMA

4

Ist Ihre Maschine sicher?
Maßnahmen zur Risikominderung an Schlauchbeutelmaschinen



Wehe, wenn hier Wasser ins heiße Öl gerät 8
Zwei Unfälle an Durchlauf-fritteusen

Aus den Unternehmen 10



Kontrolle und Prüfung – der Unterschied 12
Die überarbeitete TRBS 1201 gibt Antwort



Online zum Betriebsarzt gehen 15
Arbeitsschutzbetreuung der Zukunft per Videosprechstunde

Prämienverfahren Neue Medien 16
17



Arbeitsplatzgarantie nach schwerem Unfall 18
Friedrich Neckermann GmbH erhält BGN-Integrationspreis 2019

BGN-Info 20



Sicherheit & Gesundheit immer im Blick 22
Ansatzpunkte für betriebliche Maßnahmen und Aktivitäten

IMPRESSUM

akzente, Magazin für Arbeitssicherheit, Gesundheitschutz und Rehabilitation
Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Heft 1 Januar/Februar 2020

akzente erscheint jeden zweiten Monat (Januar, März usw.). Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

verantwortlich:
Klaus Marsch, Direktor der BGN

redaktion:
Michael Wanhoff (Gesamthalt), Dipl.-Ing. Werner Fisi, Andrea Weimar (Prävention), Birgit Loewer-Hirsch (Rehabilitation), Elfi Braun (BC GmbH)
Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, akzente@bgn.de

fotos:
Adobe Stock: Yaroslav Astakhov (S. 15), goodluz (S. 20), Michael Heim (S. 21); BGN (S. 10, 11, 18/19); DGUV Kommittenschaft/Tomas Rodriguez (S. 20); Oliver Rüther, Wiesbaden (Titel, S. 2, 4–7, 8/9, 12–14, 16, 17, 23)

verlag: BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft, Ingelheim

gestaltung:
Agentur 42, Konzept & Design, Bodenheim
druck:
Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn
akzente wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

© BGN 2020 | ISSN 0940-9017

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.
In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.



Ist Ihre Maschine sicher?

Maßnahmen zur Risikominderung an Schlauchbeutelmaschinen

Die meisten Berichte über Unfälle an vertikalen Schlauchbeutelform-, -füll- und -verschließmaschinen – kurz Schlauchbeutelmaschinen – handeln von nahezu gleichen Verletzungen an Händen und Fingern. Auch die Hauptursache der Unfälle ist immer wieder die gleiche: Die Schutzeinrichtungen sind unzureichend oder manipuliert. Hier sind Hersteller und Betreiber in der Verantwortung, mögliche Risiken zu erkennen und zu beseitigen. Eine neue Checkliste des Sachgebiets Verpackung kann dabei helfen.



VON THOMAS GANGKOFNER

Immer wieder das gleiche Spiel: Bediener von Schlauchbeutelmaschinen verletzen sich beim Einrichten und bei der Störungsbeseitigung (siehe Kasten Seite 7). Sie erleiden Fingeramputationen oder schwere Quetschungen und Brüche mit Verbrennungen an Fingern und Händen, die eine anschließende Amputation erforderlich machen. Die Verletzten haben aufgrund unzureichender oder manipulierter Schutzeinrichtungen Zugriff auf die Siegelbacken, ohne dass die Gefahr bringenden Funktionen abgeschaltet werden.

Die Experten des DGUV Sachgebiets Verpackung nahmen Unfallmeldungen und Schilderungen von BGN-Aufsichtspersonen zum Anlass, die Beschaffenheit und Benutzung von Schlauchbeutelmaschinen unter die Lupe zu nehmen. Ziel war, ein Maßnahmenpaket zur Risikominderung zu schnüren.

Unfallschwerpunkt Einrichten und Störungsbeseitigung

Eine Auswertung untersuchter Unfälle ergab:

- Bei etwa 90 Prozent der Unfälle griff der Verletzte bei Störungen oder beim Einrichten der Maschine in den Siegelbereich hinein, um verklemmte Folie oder fehlerhafte Beutel zu entfernen.
- Bei über zwei Drittel dieser Unfälle ermöglichten unzureichende Schutzeinrichtungen den Zugang zum Gefahrenbereich.
- Bei 20 Prozent der Unfälle war der Schutzschalter manipuliert (oder gewollt?) defekt.

Um eine nachhaltige Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu erreichen, ist es erforderlich, ihre Ursachen zu analysieren. Diese liegen sowohl im Verhalten der Hersteller als auch der Betreiber.

Für Einsatzzweck nicht geeignet oder unvollständig gesichert

Die Probleme beginnen damit, dass viele Schlauchbeutelmaschinen schon beim Verkauf nicht der Maschinenrichtlinie entsprechen. Einige Beispiele.

Beispiel 1: Die Maschinen sind nicht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet.

Die Schutzeinrichtungen neuer Schlauchbeutelmaschinen reichen oft bis fast zum Boden. Sicherheitsabstände werden eingehalten, die Maschine sieht auf den ersten Blick sicher aus. Damit glaubt der Hersteller, den Verkauf als Maschine mit Konformitätserklärung und CE-Zeichen rechtfertigen zu können. Die Betrachtung, wie die Maschine konkret eingesetzt wird, bleibt allerdings aus. Das aber ist entscheidend.

Die wenigsten Maschinen werden nämlich in einem Leistungsbereich eingesetzt, in dem es wirtschaftlich wäre, eine regelmäßig zu leerende Anfangsbox für die Beutel im Schutzbereich bereitzustellen. Auch ist bei den wenigsten Maschinen vorgesehen, dass die Beutel durch einen ausreichend langen Schacht in einen tiefer gelegenen Bereich befördert werden. Also ist es erforderlich, zum Abtransport der vielen Beutel die Schlauchbeutel-

[Dipl.-Ing. Thomas Gangkofner ist Maschinensicherheitsexperte der BGN und betreut als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. Er leitet das DGUV Sachgebiet Verpackung.]



maschine mit einer Fördereinrichtung zu verbinden. Dazu schneiden Betreiber oft einfach ein Loch in die Schutztür und schieben ein Förderband in die Öffnung. Dass sie damit aber meist den Zugriff zu den Gefahrstellen ermöglichen, wird oft nicht erkannt oder ignoriert.

Beispiel 2: Die Schlauchbeutelmaschine wird mit unzureichenden Schutzeinrichtungen geliefert.

Hersteller begründen das damit, dass man nicht absehen könne, mit welchem Förderer die Schlauchbeutelmaschine kombiniert werde. Werden Schlauchbeutelmaschinen mit unvollständigen Schutzeinrichtungen aber mit Konformitätserklärung geliefert, suggeriert das dem Käufer, die Maschine erfülle die Anforderungen der Maschinenrichtlinie.

Betreibern ist in diesem Fall oft nicht bewusst, dass durch die Kombination der Schlauchbeutelmaschine mit einem Förderer in der Regel Schutzmaßnahmen notwendig werden. Maschine und Förderer ergeben nämlich eine Gesamtheit von Maschinen. Und derjenige, der sie kombiniert, wird nach Maschinenrichtlinie zum Hersteller. Leider findet häufig keine gründliche Risikobeurteilung statt. Und so bleiben die erforderlichen Schutzmaßnahmen oft auf der Strecke.

Betreiber nehmen auch immer wieder Öffnungen mit ungehindertem Zugriff zu den Siegel- und Schneidwerkzeugen in Kauf, weil der Hersteller versäumt hat, die Maschine mit Einrichtungen aus-

zustatten, die ein sicheres Einstellen und Anfahren ermöglichen. Hierzu gehören die Unterdrückung des Schneidens beim Anfahren, eine automatische Schnittmarkeneinstellung oder ein Tippbetrieb, mit dem diese Arbeiten unter reduzierten Risikobedingungen ermöglicht werden.

Voraussetzungen für den sicheren Maschineneinsatz

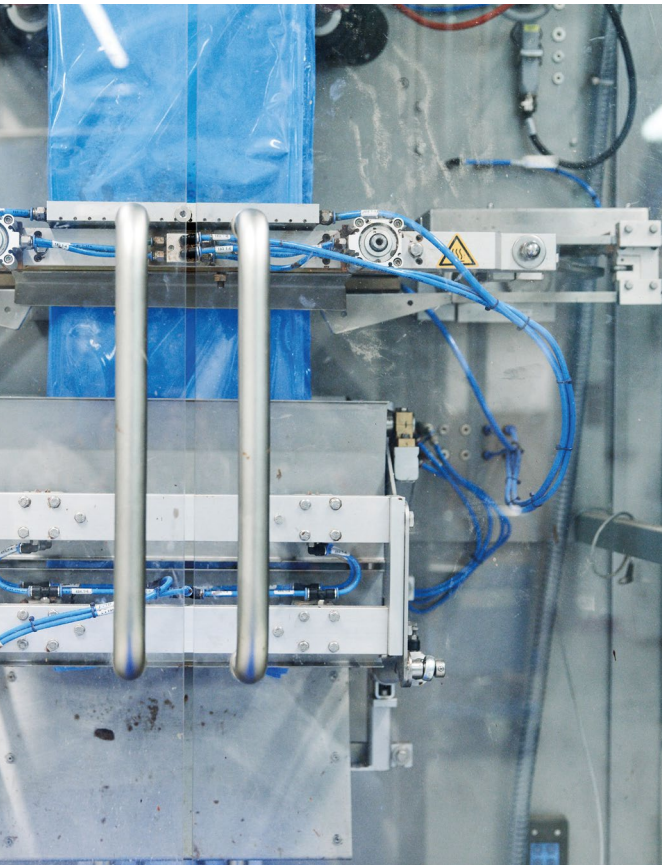
Wer eine Schlauchbeutelmaschine kauft, muss darauf achten, dass sie

- für die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet ist und
- die Anforderungen der Maschinenrichtlinie vollständig erfüllt.

Ein Arbeitgeber muss verantwortlich prüfen, ob die Schlauchbeutelmaschine sicher ist, also die Maschinenrichtlinie und ihre Anforderungen erfüllt. Stellt er bei dieser Prüfung und anschließenden Beurteilung Risiken fest, muss er Maßnahmen zur Risikoreduzierung nach dem Stand der Technik ergreifen.

Die Schutzeinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass ein Zugriff zu den Gefahrstellen nicht möglich ist – weder durch Umgreifen noch durch Verbiegen von Schutztüren. Die Gefahrstellen sind die Längs- und Quersiegeleinrichtungen sowie die Schneidvorrichtung.

[Ein Arbeitgeber muss verantwortlich prüfen, ob die Schlauchbeutelmaschine sicher ist, also die Maschinenrichtlinie und ihre Anforderungen erfüllt.]



→ Der Abtransportförderer ist Bestandteil des Zugriffsschutzes und muss deshalb für die Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie bereits in die Maschine integriert sein. Dabei ist zu beachten, dass Überstiege über den Auslauförderer dazu führen können, dass der Sicherheitsabstand zu den Gefahrstellen nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall müssen die Schutzeinrichtungen erhöht oder oben geschlossen sein.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Schlauchbeutelmaschine als unvollständige Maschine zu beziehen und als Eigenhersteller mit einem Förderer zu einer Gesamtheit von Maschinen zu verbinden. Alle Herstellerpflichten einschließlich Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung liegen dann beim Integrator.

Oft wird der Förderer nicht fest mit der Schlauchbeutelmaschine verbunden, weil es für die Reinigung nicht zweckmäßig ist. In diesem Fall muss der Förderer so mit der Maschine verriegelt werden, dass bei seiner Entfernung keine Gefahr bringenden Bewegungen mehr möglich sind.

Zur Zugriffsverhinderung gehört in der Regel auch, über dem Auslaufförderer einen Schutztunnel anzubringen. Er kann aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit ebenfalls beweglich und verriegelt sein.

Einrichtungen für eine gefahrlose Störungsbehebung und für gefahrloses Einrichten und Anfahren sind ebenfalls unverzichtbare Schutzmaßnahmen. Diese müssen ebenso wie die Ergänzungen an den Schutzeinrichtungen auch an bestehenden Maschinen nachgerüstet werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung für die Benutzung von Arbeitsmitteln und zur Risikominderung. Damit gelten die genannten Anforderungen auch für Maschinen, die schon länger in Betrieb sind.

Checkliste hilft bei Risikoermittlung

Schlauchbeutelmaschinen bergen natürlich auch andere Risiken. Deshalb ist es notwendig, ein Rundpaket für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu schnüren. Hilfreich ist dabei eine Checkliste des Sachgebiets Verpackung (Download-Link siehe Randspalte). Betreiber vertikaler Schlauchbeutelmaschinen können damit einen Selbstcheck durchführen: Sie ermitteln die wichtigsten Risiken und finden angemessene Maßnahmen. Die Checkliste berücksichtigt das Unfallgeschehen, den Stand der Technik und den aktuellen Normungsstand. Außerdem enthält sie die wichtigsten Maße für einen wirksamen Zugriffsschutz, was bei der Auslegung der Schutzeinrichtungen hilft.

Betriebe, die mit der Checkliste einen Selbstcheck durchführen und anschließend notwendige Maßnahmen umsetzen, erhalten ab 2020 10 Bonuspunkte beim Prämienvorhaben (Bonusblock C). Geben Sie hierzu das Modellprojekt „Schlauchbeutelmaschinen Selbstcheck“ aus der Liste der Modellprojekte (www.bgn.de, Shortlink = 1521) an. []

[Checkliste „Sicherheit von vertikalen Schlauchbeutelmaschinen“, www.bgn.de, Shortlink = 1701]

TYPISCHE UNFÄLLE

Auszüge aus Unfallmeldungen an die BGN

→ S. wollte verklemmte Folie nachziehen und griff durch die unzureichende Schutzeinrichtung in die laufende Maschine. Die Werkzeuge trennten seine Fingerkuppe ab.

→ H. wollte verklebte Folie von den Siegelbacken entfernen. Da die Zugangstür manipuliert war, lief die Maschine unerwartet an. H. erlitt Quetschungen und Verbrennungen an zwei Fingern.

→ L. geriet beim Entfernen von Produktresten mit der rechten Hand zwischen die Siegelbacken der Verpackungsmaschine. Er zog sich eine offene Mittelhandfraktur mit Verletzungen der Strecksehnen zu und eine fünf Zentimeter lange Verbrennung zweiten Grades.



Wehe, wenn hier Wasser ins heiße Öl gerät

Zwei Unfälle an Durchlauffritteusen

Wasser, das mit über 100 °C heißem Öl in Berührung kommt, verdampft fast augenblicklich. Mit oft verheerenden Folgen: Die Wassertröpfchen des Wasserdampfs reißen das Öl mit sich und schleudern es explosionsartig durch die Luft. Ein solches Problem trat an den Durchlauffritteusen zweier Betriebe auf und führte jeweils zu einem schweren Unfall.

VON WERNER FISI UND THOMAS REICHELT

Durchlauffritteusen können bis zu 20.000 Liter Öl fassen, das darin auf sehr hohe Temperaturen erhitzt wird. Heißes Öl birgt Gefahren für die an diesen Anlagen arbeitenden Personen. Gefährlich wird es z. B. bei einem Wassereintrag in über 100 °C heißes Öl. Dann nämlich liegt die Öltemperatur über dem Siedepunkt von Wasser. Zwei Unfälle.

Unfall 1: Heißes Öl trifft in Ablaufleitung auf wasserhaltiges Altöl

Mitarbeiterin K. hatte den Auftrag, in der Durchlauffritteuse das Öl zu wechseln. Die Öltemperatur betrug noch zwischen 100 und 120 °C, als sie den Ablaufhahn öffnete. Völlig unerwartet spritzte ihr eine Fontäne heißen Öls entgegen und traf sie. Sie erlitt Verbrennungen am Rücken, rechten Oberarm, rechten Bein und Fuß sowie am Hals und im Gesicht.

Die Unfalluntersuchung ergab, dass ein Bratpfannen-Altöl, das über die benachbarte Fritteuse entsorgt wurde, Verunreinigungen inklusive Wasser enthielt. Als dieses wasserhaltige Altöl in den nachgehenden Ablaufleitungen mit dem heißen Öl der Nachbarfritteuse zusammenfloss, muss es zu einer explosionsartigen Verdampfung gekommen sein. Das führte zum Rückstoß des heißen Öls und verursachte die Fontäne in der Ablauföffnung.

Unfall 2: Spülwasser gelangt in 170 °C heißes Öl

Nach der Reinigung einer Durchlauffritteuse trat beim Wiederanfahren am Ablauf eine Störung auf. Um die Störung zu beseitigen, öffnete ein Mitarbeiter über die Steuerung ein verklemmtes, elektrisch betriebenes Ventil. Dadurch wurde im Rohrleitungssystem eine Restmenge an Spülwasser in das ca. 170 °C heiße Öl der Fritteuse gedrückt. Das

[Dipl.-Ing. Werner Fisi und Dipl.-Ing. Thomas Reichelt sind Mitarbeiter der BGN-Prävention und betreuen als Aufsichtspersonen Mitgliedsbetriebe.]



Symbolbild: Diese Anlage zeigt **nicht** die Unfall-Durchlaufrritteuse.

führte zu einer spontanen Verdampfung des Wassers zu Wasserdampf, der das heiße Öl explosionsartig mit sich riss und aus der geschlitzten Metallabdeckung des Pumpenbehälters herausspritzte. Der Mitarbeiter zog sich Verbrühungen am Hinterkopf und an den Händen zu.

Maßnahmen

In beiden Fällen musste die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten an den Durchlaufrritteusen aktualisiert werden. Mit aufgenommen wurde die Gefährdung durch den Wassereintrag in über 100 °C erhitztes Öl. Dieser Aspekt wird jetzt auch bei der Unterweisung der Beschäftigten über die Gefährdungen durch heißes Öl explizit besprochen. Darüber hinaus wurden in beiden Fällen zusätzliche, auf die spezielle Problematik zugeschnittene Maßnahmen umgesetzt.

Fall 1: Um zu verhindern, dass verunreinigtes, wasserhaltiges Öl mit abfließendem heißen Öl aus benachbarten Fritteusen in Berührung kommt, verzichtet das Unternehmen jetzt auf eine Altöl-Entsorgung über die Fritteusen. Die Ablassvorgänge werden in Zukunft automatisch gesteuert.

Fall 2: Ventile und Steuerung werden jetzt regelmäßig kontrolliert. Der Schaltpunkt des Ventils wird deutlich sichtbar angezeigt. Wenn nach einer Reinigung mit Wasser die Durchlaufrritteuse bei einer Fetttemperatur von ca. 100 °C wieder anfährt,

WENN WASSER IN HEISSES ÖL GELANGT

Kommt Wasser mit über 100 °C heißem Öl in Berührung, passiert Folgendes: Weil Wasser schwerer als Öl ist und sich nicht damit mischt, versucht es zwar, in die Tiefe zu sinken, verdampft aber wegen der hohen Öltemperatur fast sofort. Durch die Umwandlung in Dampf dehnt sich das Wasser schlagartig extrem aus. Die Wassertröpfchen reißen heiße Ölteilchen mit sich und schleudern sie explosionsartig durch die Luft.

Ab etwa 300 °C entzündet sich Öl. Gibt man dann Wasser hinzu, kommt es zur **Fettexplosion**. Durch die extreme Ausdehnung des Wasser-Öl-Nebels wird die Verbrennungsoberfläche erheblich größer. Dadurch können sich der brennbare Stoff, hier das Öl, und Sauerstoff noch besser verbinden. Die Folge ist eine Stichflamme.

Schon eine kleine Menge Wasser führt zu einer gewaltigen Fettexplosion: Ein Liter Wasser in eine brennende Fritteuse gekippt erzeugt 1.700 Liter Wasser-Fett-Nebel, der sich sofort entzündet.

kann eventuell vorhandenes Restwasser kontrolliert verdampfen. Es müssen ca. 10 Minuten dafür eingeplant werden, bis das „Singen des Wassers“ verstummt. □

Herbstzeit ist Sifa-Erfahrungsaustauschzeit // Niederrhein/ Münsterland, Sachsen-Anhalt, Region Mannheim/Karlsruhe

// Im Herbst 2019 trafen sich wieder Sicherheitsfachkräfte verschiedener Regionen Deutschlands zum traditionellen Sifa-Erfahrungsaustausch mit Vertretern der BGN-Prävention.

Niederrhein/Münsterland: Erfahrungsaustausch mal anders



Keine vorab festgelegten und vorbereiteten Themen, sondern eine aktuelle Diskussionsrunde zu Frage- und Problemstellungen aus der Praxis der Teilnehmer: Beim Sifa-Erfahrungsaustausch der Regionen Niederrhein/Münsterland probierten die Initiatoren von der BGN bewusst einmal einen anderen Tagungsablauf aus. Jeder in der Runde steuerte die ein oder andere Frage bei, die ihn zurzeit beschäftigt, und erhielt hilfreiche Antworten und Lösungen von den Kollegen.

Auch der Betriebsrundgang hatte diesmal einen fachlichen Schwerpunkt: das Sicherheitskonzept zur Absicherung

von Rohrbögen. Gastgeber des Sifa-Treffens war die Moers Frischeprodukte GmbH & Co. KG in Moers.

Sachsen-Anhalt: Gastgeber Cargill Deutschland in Barby

Die Organisatoren des Sifa-Erfahrungsaustauschs Martin Worm, Leiter Environment, Health and Safety Department am Standort Barby der Cargill Deutschland GmbH, sowie die beiden internen Sifas Gerald Wiesner und Max-Dominic Tognino hatten spannende Themen vorbereitet: Flexibilisierung der Arbeits- und Schichtzeiten, Mitarbeiter motivieren,



zusätzliche Funktionen in der Arbeitsschutzorganisation zu übernehmen sowie der Umgang mit dem demografischen Wandel in den Betrieben bei steigender Arbeitsintensität.

Informationen und Anregungen für betriebliche Arbeitsschutzaktivitäten erhielten die Teilnehmer an den Infostän-

den zur kommitmentsch-Kampagne, Rückengesundheit, Suchtprävention und am Fahrsimulator.

Region Mannheim/Karlsruhe:

Schwerpunkt innerbetrieblicher Verkehr

Aspekte der betrieblichen Verkehrssicherheit standen im Mittelpunkt des Sifa-Erfahrungsaustauschs der Region Mannheim/Karlsruhe. BGN-Verkehrsex-



perte Joachim Fuß referierte zunächst über Gefährdungsfaktoren und Sicherheitsmaßnahmen bei innerbetrieblichen Verkehrswegen sowie über Gefährdungen bei der Verladung und bei Betriebsfahrten. Dann leitete er die Diskussionsrunde ein, in der die Teilnehmer Problemstellungen, aber auch Lösungsansätze aus ihren Betrieben beisteuerten.

Gastgeber des Sifa-Treffens war diesmal Coca-Cola European Partners Deutschland in Mannheim.

Aha-Effekte am Bändeinzugssimulator // Gesundheitstag bei Kühne in Straelen

// Alle Jahre wieder findet bei Kühne in Straelen-Herongen ein Gesundheitstag statt. Im Herbst 2019 erwartete die Beschäftigten wieder ein interessantes Informations- und Aktionsangebot u. a. von AOK und BGN.

Die BGN informierte zum Thema „Suchtmittel“ und bot den Beschäftigten Gelegenheit, mit der Rauschbrille die Wirkung berauschender Mittel zu erleben. Wie schnell Hände und Arme von einer ungesicherten Maschinenwalze eingezogen werden können, konnte man am Bändeinzugssimulator der BG RCI (Bild) nachvollziehen. Hierbei simuliert eine schmale Gummimatte auf einer von außen geführten Stange einen menschlichen Arm, der an die Einzugsstelle geführt wird. Immer wieder gab es Aha-Effekte, wie schnell ein „Ärmelzipfel“ erfasst wird und es kein Entrinnen mehr gibt.

Mitgliedsbetriebe können über ihre zuständige BGN-Aufsichtsperson Aktionsangebote anderer Berufsgenossenschaften wie den Bändeinzugssimulator nutzen.



„Wie macht Ihr das?“

// Sibe-Erfahrungsaustausch in Eigeninitiative

// Eine tolle Idee: Mischa Lietzmann, Sicherheitsfachkraft bei Wolf ButterBack in Fürth, und Beate Bingenheimer, leitende Sicherheitsfachkraft bei ADM Wild in Eppelheim, treffen sich zufällig bei einem BGN-Seminar. Sie kommen ins Gespräch und vereinbaren einen Erfahrungsaustausch für die Sicherheitsbeauftragten ihrer Betriebe.



Das erste Treffen im Oktober 2019 fand bei ADM Wild statt. Ein Highlight neben dem Betriebsrundgang war der Workshop „LOTO – sicheres Abschalten von Maschinen und Anlagen“, den ADM-Sibe Antonio Capristo und Ulrich Kluwig von der Anlagensicherheit leiteten. Hierbei konnten u. a. verschiedene Abschaltvorrichtungen und Maschinenschlösser an Hauptschaltern, Handrädern und Sicherungsschaltern ausprobiert und besprochen werden: „Und wie macht Ihr das?“ „Bei uns handhaben wir das folgendermaßen ...“

Die Teilnehmer nutzten die gemeinsame Zeit intensiv, um sich auszutauschen. Die Initiatoren können ein solches Sibe-Treffen nur empfehlen. Beate Bingenheimer: „Man bekommt Anregungen für Lösungen im Arbeitsschutz und kann eigene gute Ideen teilen. Für die Sicherheitsbeauftragten ist es eine interessante Fortbildung sowie eine Anerkennung ihres Engagements im Arbeitsschutz.“ Im Oktober 2020 geht der Sibe-Erfahrungsaustausch in die nächste Runde – diesmal bei Wolf ButterBack in Fürth.

Aktionstag Sicherheit & Gesundheit

// Küblers Fleischmanufaktur

// An einem Tag im Oktober 2019 lud die Küblers Fleischmanufaktur in Waiblingen ihre Beschäftigten zum Besuch eines Gesundheits- und Sicherheitsparcours in die Betriebskantine ein. An den einzelnen Stationen wartete ein vielseitiges Angebot mit Tests, Infos und Mitmachaktionen auf sie. Präsentiert wurde es von Kooperationspartnern des Unternehmens.

Die AOK bot eine Blutzucker- und Blutdruckbestimmung sowie Tipps zum richtigen Heben und Tragen an. Ein Orthopädiebetrieb führte Digitalmessungen der Kräfteverteilung auf den Fuß beim Gehen durch und gab Empfehlungen zur richtigen Belastung der Füße.



An einer Station der BGN (Bild oben) konnte man seine Venengesundheit überprüfen und erhielt Tipps zum Venentraining. An einer weiteren BGN-Station (Bild unten) ging es um die Gesunderhaltung der Haut, bei der das richtige Eincremen mit Schutz- und Pflegecremes eine wichtige Rolle spielt.



Kontrolle und Prüfung – der Unterschied

Wer macht was bei Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen? Die überarbeitete TRBS 1201 gibt Antwort

Mit der 2015 novellierten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurde der Begriff der Kontrolle eines Arbeitsmittels neu eingeführt – in Abgrenzung zur Prüfung. Im technischen Regelwerk konkretisiert die TRBS 1201 diese Unterscheidung. Ihre überarbeitete Fassung zeigt auf, was kontrolliert und was geprüft werden muss und wer das machen darf.

VON STEFAN GRUND UND
THOMAS REAL

Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – so lautet der neue Titel der in 2019 überarbeiteten TRBS 1201. Zunächst die Begriffsdefinitionen:

In Abgrenzung zur Prüfung eines Arbeitsmittels werden unter **Kontrollen** alle betrieblichen Maßnahmen verstanden, die darauf abzielen, offensichtliche Mängel festzustellen (§ 4 Abs. 5 BetrSichV). Mängel, die die sichere Verwendung des Arbeitsmittels beeinträchtigen können. Hierzu gehören wie bisher die regelmäßigen Kontrollen der Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen.

Prüfungen von Arbeitsmitteln müssen vor der erstmaligen Verwendung und danach wiederkehrend durchgeführt werden – wenn die Bedingungen des § 14 Abs. 1 bis 4 der BetrSichV erfüllt sind.

Handelt es sich bei einem Arbeitsmittel um eine **überwachungsbedürftige Anlage**, sind die verpflichtenden Prüfvorschriften einschließlich der darin genannten Prüffristen für diese Arbeitsmittel einzuhalten (§§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2). Nur zugelassene Überwachungsstellen und in Ausnahmen auch zur Prüfung befähigte Personen dürfen überwachungsbedürftige Anlagen prüfen. In der Nahrungsmittelindustrie sind das vor allem Druckbehälteranlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen.

Kontrolle oder Prüfung? Gefährdungsbeurteilung ist entscheidend

Ob und in welchem Umfang an einem Arbeitsmittel Kontrollen oder Prüfungen durchzuführen sind, muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen und dokumentieren. Hierbei muss er die Umstände der tatsächlichen Verwendung des Arbeitsmittels bewerten. Diese Umstände sind z. B.

- schädigende Einflüsse durch die Verwendung (Betriebsbedingungen),
 - Arbeitsgegenstände, an denen mit den Arbeitsmitteln gearbeitet wird,
 - die Arbeitsumgebung, in der mit den Arbeitsmitteln gearbeitet wird,
 - Auswahl und Qualifikation der Beschäftigten, die die Arbeitsmittel verwenden,
 - die Gestaltung des Arbeitsablaufs hinsichtlich der zuverlässigen Durchführung von Kontrollen.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber zu dem Ergebnis kommen, dass bei gleichartigen Arbeitsmitteln in einem Fall eine Kontrolle, im anderen Fall eine Prüfung erforderlich ist. Der Unterschied ergibt sich aus der Bewertung der jeweiligen Verwendungs- und Umgebungsbedingungen.

Kontrollen: wann und wer?

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass wegen möglicherweise auftretender Mängel ein Arbeitsmittel nicht sicher verwendet werden kann, dann muss vor seiner Verwendung eine Kontrolle auf of-

[Dipl.-Ing. Stefan Grund und Dipl.-Ing. Thomas Real sind Mitarbeiter der BGN Prävention und betreuen als Aufsichtspersonen Mitgliedsbetriebe.]



fensichtliche Mängel durchgeführt werden. Offensichtliche Mängel können z. B. fehlende Schutzeinrichtungen, nicht ordnungsgemäße Befestigungen, ein nicht ordnungsgemäßer Zustand oder auch nicht wirksame Schutzmaßnahmen sein.

Der Arbeitgeber beauftragt **besonders unterwiesene Beschäftigte** mit der Durchführung der Kontrollen. Wie die Kontrollen im Einzelnen durchgeführt werden, muss in Form von Betriebsanweisungen vorgegeben werden. Eine Dokumentation der Kontrollen ist nicht erforderlich.

Kontrollen auf offensichtliche Mängel – Beispiele

Typische offensichtliche Mängel an Arbeitsmitteln der Lebensmittelindustrie, die durch Kontrollen frühzeitig erkannt werden sollen, sind u. a.:

- defekte oder manipulierte Schutzeinrichtungen, wie z. B. mehrteilige Sicherheitschalter, Lichtschranke.
- unvollständige oder beschädigte trennende Schutzeinrichtungen
- nicht eingehaltene festgelegte Schutzmaßnahmen bei mobilen Abfüll- oder Transportanlagen
- bei Formatänderungen nicht korrekt angepasste trennende Schutzeinrichtungen
- Beschädigungen von elektrischen Anschlussleitungen, an Gehäusen, an Schutzabdeckungen mobiler elektrischer Betriebsmittel sowie äußerlich defekte Stecker
- Leitern mit defekten Stufen oder defekter Sprezsicherung

[Prüfungen müssen dokumentiert werden, Kontrollen nicht.]



Kontrollen der Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen – Beispiele

Neben der Kontrolle auf offensichtliche Mängel muss auch die Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen kontrolliert werden. Typische Kontrollen der Funktionsfähigkeit werden durchgeführt bei:

- Schutzeinrichtungen wie Zweihandschaltungen, Lichtschranken oder mehrteiligen Sicherheitsschaltern
- Zuhaltungen
- Druck- oder Temperaturbegrenzern
- Drehzahl- und Schiefelaufwächtern

Prüfungen: was und wer?

Die Prüfungen von Arbeitsmitteln sind in § 14 BetrSichV geregelt. Diese Prüfungen darf nur **eine zur Prüfung befähigte Person** durchführen. Qualifizierung und Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person sind in der TRBS 1203 beschrieben.

Prüfung vor der ersten Verwendung

Bei Prüfungen von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber zunächst einmal feststellen, ob die Sicherheit eines Arbeitsmittels von den Montagebedingungen abhängt. Beispiele hierfür sind:

- Zusammenfügen oder Erweitern von Maschinen oder Anlagen, z. B. Förderanlagen
 - Anschlagpunkte für Hebezeuge
- Ist dies der Fall, so ist vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels zu prüfen,
- ob die Montage- oder Installationsbedingungen des Herstellers eingehalten werden. Außerdem
 - ob die Arbeitsmittel mögliche Schäden aufweisen und
 - ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.

Wiederkehrende Prüfungen

Hat die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, dann müssen sie wiederkehrend geprüft werden. Schädigende Einflüsse sind z. B. Verschleiß, mechanische Beschädigungen durch Transportvorgänge oder der Ausfall elektrischer Sicherheitseinrichtungen. Die Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung legt der Arbeitgeber fest. Im Anhang 4 der TRBS 1201 sind Beispiele für bewährte Prüffristen von Arbeitsmitteln aufgelistet.

Prüffristen – Beispiele

Typische Beispiele von Arbeitsmitteln/Schutzeinrichtungen in der Nahrungsmittelindustrie, die **mindestens jährlich** zu prüfen sind:

- Schutz- und Sicherheitseinrichtungen von z. B. Nahrungsmittel- oder Verpackungsmaschinen und Förderanlagen
- Flurförderzeuge
- Rolltore
- Hebezeuge
- Regalanlagen

Eine **außerordentliche Prüfung** vor der weiteren Verwendung eines Arbeitsmittels muss durchgeführt werden, wenn es

- prüfpflichtig verändert wurde oder
- einem außergewöhnlichen Ereignis z. B. einer Überschwemmung ausgesetzt war.

Zusätzliche Vorgaben einschließlich Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen gibt es für bestimmte Arbeitsmittel wie Flüssiggasanlagen oder Krane (Anhang 3 BetrSichV).



Prüfergebnis und Dokumentation

Werden bei der Prüfung eines Arbeitsmittels Mängel festgestellt, sodass bei seiner Verwendung eine Gefährdung von Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Arbeitgeber das Arbeitsmittel der Verwendung entziehen.

Über die wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzeichnungen zu erstellen, die mindestens Auskunft geben über die Art der Prüfung, den Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Bei mobil eingesetzten Arbeitsmitteln ist am Betriebsort ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten. Dies betrifft z. B. ortsveränderliche Flüssiggasanlagen wie Grillgeräte oder Katalytöfen. □

Online zum Betriebsarzt gehen

Arbeitsschutzbetreuung der Zukunft per Videosprechstunde

Schnelle Terminvereinbarung, kurzfristige Unterstützung und weniger Kosten durch den Wegfall von Anfahrtswegen: Diese Vorteile könnte ein Betrieb haben, der sich per Videokonferenz arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreuen lässt. BGN und ASD*BGN testen zurzeit Einsatz und Nutzung von Online-Videosprechstunden in einem Pilotprojekt.



Über eine verschlüsselte Internetverbindung per Videokonferenz mit einem Betriebsarzt oder einer Sicherheitsfachkraft sprechen und so ihr Know-how direkt vor Ort im Betrieb nutzen: Möglich ist das in einer Online-Videosprechstunde. Angeboten wird sie von der BGN und ihrem arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD*BGN).

Während der zurzeit laufenden Pilotphase können zunächst nur ausgewählte Betriebe die Videosprechstunde nutzen. Es handelt sich um Betriebe, die ihre Arbeitsschutzbetreuung dem ASD*BGN übertragen haben und in dessen Auftrag von der B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH betreut werden. Und zwar in den B.A.D.-Gesundheitszentren Bonn, Darmstadt, Dortmund, Bochum, Münster und Neunkirchen/Saar.

Wie die Online-Videosprechstunde genutzt werden kann

Die Online-Videosprechstunde bietet sich an, wenn Unternehmer oder Beschäftigte bei Sicherheits- oder Gesundheitsschutzproblemen Beratung brauchen oder wenn der Unternehmer sich bei der Unterweisung unterstützen lassen möchte. Auch

die Nachbesprechung nach Umsetzung einer Maßnahme kann Anlass einer Online-Videosprechstunde sein. Eine weitere Anwendungsmöglichkeit ist die ärztliche Verlaufskontrolle und Nachsorge z. B. bei Hautproblemen. Auch lässt sich die Online-Videosprechstunde zur Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie an Gesprächen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nutzen.

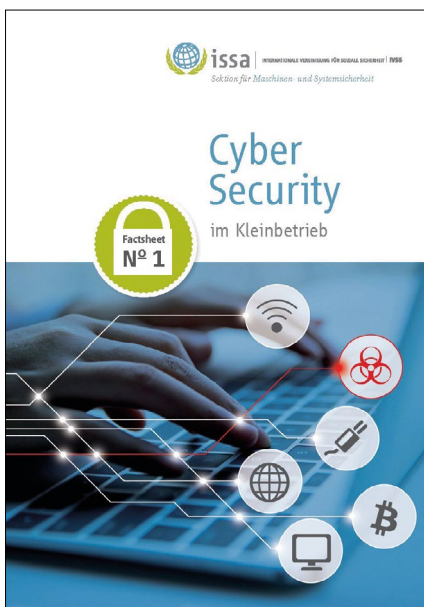
Online-Videosprechstunden sollen in Zukunft flächendeckend eine sinnvolle Ergänzung zur herkömmlichen Betreuung sein. Sie können dazu beitragen, Unternehmer und Beschäftigte zeitnah und effizient zu unterstützen. Das Pilotprojekt soll Aufschluss darüber geben, inwieweit durch die Einsparung von Fahrtwegen arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Ressourcen besser genutzt werden können. Ob die Betriebe der BGN-Branchen die Videosprechstunden annehmen, wird das Projekt zeigen. []

[Mehr Infos:
www.asd-bgn.de]

Hackerangriff auf Kleinbetrieb // Tipps zur Cybersicherheit

// Auch kleine Betriebe sind vor Hackerangriffen nicht gefeit. Längst geht es nicht mehr nur darum, dass Firmenrechner mit Ransomware – einer Erpressungssoftware – infiziert werden. Vielmehr sind zunehmend auch Maschinen Ziel von Hackerangriffen.

Stellen Sie sich folgendes Szenarium vor: In einer kleinen Bäckerei wird die Folienschweißeinheit einer Verpackungsmaschine gezielt angegriffen, was zu einem Brand führt. Die Maschine ist mit dem Internetrouter verbunden, da sie eine Fernwartungsfunktion hat.



Mit welchen einfachen Basismaßnahmen insbesondere kleine Betriebe den Schutz vor solchen Angriffen verbessern können, darüber informiert die Broschüre „Cyber Security im Kleinbetrieb“ der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS).

→ **Broschüre anfordern oder Download:**
<https://medienshop.bgn.de> (Suchbegriff: cyber)

Endspurt beim Prämienverfahren // 2019-Prämie bequem im Extranet beantragen

// Betriebe, die für ihre gute betriebliche Prävention im Jahr 2019 bei der BGN eine Prämie beantragen möchten, müssen bald loslegen. Bis **31. März 2020** muss der Prämienantrag gestellt sein.

Am schnellsten geht das via BGN-Extranet. Dort stehen seit 1. Januar 2020 die Original-Prämienbögen für die einzelnen Branchen zum Ausfüllen bereit.

Inzwischen haben alle Mitgliedsunternehmen Zugangsdaten für das BGN-Extranet. Sollten Sie diese nicht mehr zur Hand haben, können Sie sie auf der Extranet-Startseite neu anfordern.

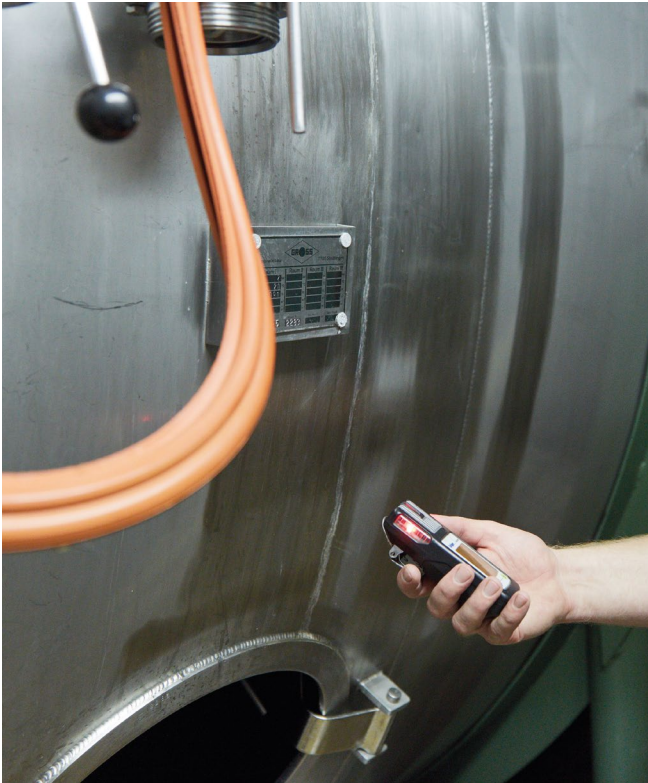


Natürlich können Sie den Original-Prämienbogen auch in Papierform abgeben. Bereits prämierte Betriebe haben den Originalbogen automatisch zugeschickt bekommen. Betriebe, die zum ersten Mal am Prämienverfahren teilnehmen, sowie Betriebe, die bisher mit ihrer Teilnahme noch nicht erfolgreich waren, müssen den Originalbogen aktiv anfordern:

- Web-Formular ausfüllen: www.bgn.de, Shortlink = 1579
- Anrufen: 0621 4456-3636
- E-Mail schicken: praemienverfahren@bgn.de
- Den Extranet-Zugang finden Sie auf der BGN-Homepage oben rechts (↗ Login)

Es ist nicht der Sauerstoffmangel, der tötet // Mit Kohlendioxid sicher umgehen

// Dass Kohlendioxid (CO₂) in der Atemluft gefährlich bis tödlich sein kann, ist bekannt. Konzentrationen von ca. 8–10 Vol.-% CO₂ können kurzfristig zum Tod führen. Zum Schutz vor dieser tödli-



chen Gefahr werden jedoch immer noch die falschen Maßnahmen ergriffen. In erschreckender Weise beobachten BGN-Aufsichtspersonen in Betrieben immer wieder, dass sie zur Überwachung des CO₂ in der Atemluft fälschlicherweise die Sauerstoffkonzentration messen. Das ist falsch und kann tödliche Folgen haben.

Die Sauerstoffkonzentration spielt im Zusammenhang mit CO₂ nämlich überhaupt keine Rolle. Bei 10 Vol.-% CO₂ in der Atemluft beträgt die verbleibende Sauerstoffkonzentration noch immer fast 19 Vol.-% – statt knapp 21 Vol.-% an frischer Luft. Sauerstoffkonzentrationen bis hinab zu 17 Vol.-% sind gesundheitlich noch völlig unkritisch. Erst unterhalb von 12 Vol.-% Sauerstoff besteht akute Gesundheitsgefahr.

Es ist also nicht der Mangel an Sauerstoff, der tötet, sondern die hohe Konzentration des toxisch wirkenden Gases CO₂. Das heißt: **Wenn CO₂ auftreten kann, dann muss auch CO₂ gemessen werden.** So einfach ist das. Und das ist – neben den vorgeschriebenen Lüftungsmaßnahmen – der einzig richtige Schutz.

Folglich ist auch der „Kerzentest“ zum Freimessen völlig unzureichend. Eine Kerze wird erst bei einem deutlichen Sauerstoffmangel verlöschen. Vom CO₂ wird sie nicht beeinflusst. Daher kann sich im Arbeitsbereich bis zum Erlöschen der Kerze bereits eine tödliche CO₂-Konzentration aufgebaut haben.

Mehr Infos, u. a. zur Wahl der Messorte und der Alarmschwellen, enthält die Arbeitssicherheitsinformation „CO₂ in der Getränkeindustrie“ (ASI 8.01).

→ [ASI 8.01 in der Medien-App lesen \(App herunterladen über Google Play, App Store\); Anfordern/Download im BGN-Medienshop: \[www.bgn.de\]\(http://www.bgn.de\), Shortlink = 1665 oder <https://medienshop.bgn.de>](#)

Handlungshilfe „Alarmierung & Evakuierung“

// Neue DGUV Information

// Brände, Gefahrstoffaustritte, Amoktaten usw. können eine Alarmierung mit Evakuierung eines Betriebes auslösen. Dann müssen alle betroffenen Personen sofort sicher und schnell aus dem gefährdeten Bereich evakuiert werden.

Mit der neuen DGUV Information 205-033 „Alarmierung und Evakuierung“ gibt es jetzt insbesondere für Unternehmer kleiner und mittelständischer Betriebe eine Handlungshilfe zu diesem Aufgabenbereich. Sie unterstützt die Verantwortlichen im Betrieb dabei, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die Alarmierung und Evakuierung zu ermitteln. Außerdem zeigt sie beispielhafte Lösungswege auf.

→ [Bestellen/Download: \[www.bgn.de\]\(http://www.bgn.de\), Shortlink = 1702](#)



Arbeitsplatzgarantie nach schwerem Unfall

Friedrich Neckermann GmbH erhält BGN-Integrationspreis 2019

Betriebsschlosser Werner Markert hat seine Stelle gekündigt. Wenige Tage vor dem Ausscheiden aus dem Betrieb wird er bei einem Arbeitsunfall schwer verletzt. Statt beruflichem Neuanfang folgen viele Wochen im Krankenhaus und monatelange Reha-Maßnahmen. Sein Noch-Arbeitgeber bietet dem zweifachen Familienvater an, seine Kündigung aufzuheben und ihn weiter zu beschäftigen – auch für den Fall, dass er nicht mehr voll einsatzfähig sein wird.



VON MICHAEL WANHOFF

Werner Markert arbeitet seit vielen Jahren als Betriebsschlosser bei der Friedrich Neckermann GmbH, einem Schlacht- und Zerlegebetrieb im unterfränkischen Aub. Sein Arbeitgeber schätzt seine Arbeit und sieht ihn als wertvollen, erfahrenen Mitarbeiter. Aber Werner Markert will sich beruflich verändern und hat zum Monatsende gekündigt. Und dann passiert das Unvorstellbare: Acht Tage, bevor er den Betrieb in Richtung neue Aufgaben verlassen wird, hat er einen schweren Unfall.

Es ist Montag, der 23. Mai 2016. Werner Markert führt Wartungsarbeiten an einer Kratzmaschine durch. Er kennt die Anlage zum Brühen und Enthaaren von Tierkörpern wie kein anderer, weiß um die Gefahren und hat die Anlage vorschriftsmäßig stillgesetzt. Ein Kollege bemerkt nicht, dass Markert gerade an der Maschine arbeitet und schaltet sie wieder ein – mit furchtbaren Folgen.

Werner Markert wird von den rotierenden Wellen in die Maschine gezogen. Mit komplexen Wirbelsäulenverletzungen, offenen Frakturen an beiden Händen, mehreren Rippenbrüchen und zahlreichen Fleischwunden an Gesicht und Oberkörper wird er ins Universitätsklinikum Würzburg gebracht, sofort operiert und intensivmedizinisch versorgt. Ein Finger der rechten Hand muss amputiert werden.

Auf sieben Tage in der Intensivstation folgen Wochen stationärer Behandlung mit Wundheilungsstörungen und weiteren Operationen. Zwar beginnt BGN-Reha-Managerin Bettina Mentges schon nach knapp sechs Wochen gemeinsam mit Werner Markert die ersten Reha-Maßnahmen zu planen. Doch es kommen weitere stationäre Aufenthalte mit wiederholten Eingriffen dazwischen. Neun Monate nach dem Unfall beginnt Werner Markert erste Arbeits- und Belastungserprobungen in dem Betrieb, in dem er seine Stelle gekündigt hatte.

Arbeitgeber nimmt soziale Verantwortung ernst

In welcher schwieriger Situation Werner Markert infolge des Unfalls war, darüber war man sich bei Neckermann und im Reha-Management der BGN einig. Ulrike Neft aus der Neckermann-Personalabteilung betont: „Herr Markert ist uns immer ein wertvoller Mitarbeiter gewesen. Er hat Familie und ist auf einen Arbeitsplatz angewiesen. Deshalb haben wir ihm angeboten, seine Kündigung aufzuheben.“

Geschäftsführer Jürgen Förster unterstreicht, dass für das Unternehmen in dieser Situation ganz klar seine soziale Verantwortung im Vordergrund stand. Er sagt: „Als Arbeitgeber hat man eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Wir

[Jens Jürgen Huber vom BGN-Reha-Management: „Das Gefühl sozialer Unterstützung und von Rückhalt durch den Arbeitgeber hat großen Einfluss auf den Genesungsverlauf. Diese Sicherheit zu vermitteln ist vorbildlich.“]



wollten Werner Markert und seiner Familie die notwendige Sicherheit geben und haben ihm einen Arbeitsplatz garantiert. Auch für den Fall, dass er als Betriebsschlosser nicht mehr voll einsatzfähig sein würde.“ Und so kommt es dann auch.

Statt Betriebsschlosser jetzt Lkw-Fahrer

Besonders die Verletzungen an den Händen und am Rücken machen Werner Markert zu schaffen. Zu seiner Entlastung wird ein weiterer Betriebsschlosser eingestellt. Werner Markert: „Ich hatte unendlich viel Reha. Da hat man als BG-Patient schon enorme Vorteile. Aber irgendwann war klar: Als Schlosser arbeiten, das geht nicht mehr.“

Als sich endgültig herausstellt, dass Werner Markert in seiner bisherigen Tätigkeit nicht wieder voll belastbar sein wird, sucht Neckermann nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten. Auf seine langjährige Berufserfahrung will man keinesfalls verzichten. Heute arbeitet Markert als Lkw-Fahrer – in Vollzeit. Und wenn ihm seine unfallbedingten Beeinträchtigungen Probleme bereiten, kann er nach Absprache ein bis zwei Tage freinehmen.



Außergewöhnliches Engagement des Betriebes

„Das Engagement des Betriebes ist außergewöhnlich und mehr als bemerkenswert“, urteilt Jens Jürgen Huber vom BGN-Reha-Management: „Es wäre problematisch gewesen, Herrn Markert auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wiederinzugliedern.“ Und Werner Markert ist froh, „dass sich die Berufsgenossenschaft und mein Betrieb die ganze schwere Zeit über so um mich gekümmert haben. Ihnen verdanke ich viel. Vor allem, dass ich noch hier arbeiten kann.“ □

[Werner Markert (2. v. r.) mit Geschäftsführer Jürgen Förster (l.) und Ulrike Neft von der Personalabteilung der Friedrich Neckermann GmbH sowie Jens Jürgen Huber vom BGN-Reha Management (r.)]

DIE ZAHL

Rund

17.400

Besucher mit 33.600 Besuchen verzeichnet die Web-App „BGNCheck“ (Mai 2018 bis November 2019). Mit dem BGNCheck können Betriebe in nur 30 Minuten herausfinden, wie sie in Sachen Sicherheit und Gesundheit aufgestellt sind.

Schauen auch Sie mal rein:

→ www.bgncheck.de

ONLINE-SEMINARE

Frühjahr 2020

**Unterweisen: Über Arbeitsschutz ins Gespräch kommen**

20. Januar bis 28. Februar 2020
(Noch schnell einsteigen)

→ [Anmeldung/Infos: www.ilias.bgn-akademie.de](http://www.ilias.bgn-akademie.de)

Sicher und gesund im Gastgewerbe

17. Februar bis 27. März 2020

→ [Anmeldung/Infos: www.ilias.bgn-akademie.de](http://www.ilias.bgn-akademie.de)

Lärmschutz im Betrieb

16. März bis 24. April 2020

→ [Anmeldung/Infos: www.ilias.bgn-akademie.de](http://www.ilias.bgn-akademie.de)

Explosionsschutz im Betrieb

4. Mai bis 12. Juni 2020

→ [Anmeldung/Infos: www.ilias.fsa-akademie.de](http://www.ilias.fsa-akademie.de)

Kennen Sie die Regeln? // Mit dem E-Scooter sicher unterwegs

// Seit letztem Sommer gibt es einen neuen Player im Straßenverkehr: die E-Scooter. Seitdem vergeht kaum eine Woche ohne Meldungen über Unfälle mit zum Teil erheblichen Verletzungsfolgen wie Schädel-Hirn-Traumata sowie Frakturen im Bereich der Wirbelsäule und vor allem der Beine und Füße.

– auf der Straße. Keinesfalls auf dem Gehweg. Oft verzichten Kommunen auf die blauen Radwegschilder, wenn der Radweg in einem baulich schlechten Zustand ist. Der E-Rollerfahrer muss aber auch diese Radwege benutzen sowie die sogenannten gemeinsamen Rad-Gehwege (blaues Schild mit Fußgänger- und Radsymbol).



Das erhebliche Unfallpotenzial lässt sich dadurch verringern, dass man sich an die Regeln hält. Das heißt: Wer darf wo und unter welchen Bedingungen mit den Rollern fahren und wie müssen sie beschaffen sein?

Beginnen wir mit dem **Wie**: E-Scooter müssen über eine Lenk- oder Haltestange verfügen und dürfen bauartbedingt maximal 20 km/h erreichen. Sie müssen eine Leistungsbegrenzung aufweisen und Mindestanforderungen bezüglich Bremsen, Licht und elektrotechnischer Sicherheit erfüllen. Zudem muss eine Haftpflichtversicherung bestehen.

Wo müssen E-Scooter fahren? Auf Radwegen oder – falls diese nicht vorhanden

Wer darf fahren? Jeder ab dem 14. Lebensjahr. Eine Prüfung ist nicht notwendig. Beim Fahren unter Alkoholeinfluss gelten die Regeln für Pkw, nicht die fürs Fahrrad. Eine Helmpflicht besteht nicht. Angesichts des sehr hohen Sturzrisikos und der relativ hohen Geschwindigkeit ist eine Helmnutzung dringend anzuraten.

Zudem sollten Nutzer aufgrund der geringen Größe und schmalen Silhouette der Roller auf gute Sichtbarkeit achten: mit heller Kleidung sowie fluoreszierenden und reflektierenden Elementen.

Wer diese Punkte beachtet, trägt einiges zur Risikominderung bei. Ein erhebliches Restrisiko bleibt.

Wegeunfall wegen Handynutzung nicht BG-versichert // Ein Sozial- gerichts Urteil



// Kopfhörer im Ohr, telefonieren, eine Nachricht tippen, lesen oder abhören: Wer sich so abgelenkt im Straßenverkehr bewegt, lebt gefährlich – auch als Fußgänger. Kann für Fußgänger die Smartphone-Nutzung auch negative Folgen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz haben? Ja, wie folgendes Urteil zeigt.

Eine Hotelangestellte wurde auf dem Heimweg von der Arbeit an einem unbeschränkten Bahnübergang von einer Stadtbahn erfasst und schwer verletzt. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass die Frau beim Überqueren der Gleise telefonierte. Sie hielt das Handy an dem der Bahn zugewandten Ohr. Dadurch war ihr Blick auf den herannahenden Zug eingeschränkt. Als sie unmittelbar vor dem Zusammenstoß den Kopf hob, war der Unfall unausweichlich.

Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Wegeunfall ab. Das Sozialgericht in Frankfurt am Main gab der BG recht. Der Richter entschied: Aufgrund der Handynutzung während der Fortbewegung bestand ein erhebliches Risiko, hinter dem das allgemeine Wegerisiko zurücktrete. Wesentliche Unfallursache war das private Telefonieren. Dadurch wurde die herannahende Bahn weder gesehen noch gehört.

Sozialgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.10.2018, Az.: S 8 U 207/16

TERMINE

ISM + ProSweets Cologne

2.–5. Februar 2020 / Köln

FRUIT LOGISTICA

5.–7. Februar 2020 / Berlin

BIOFACH + VIVANESS

12.–15. Februar 2020 / Nürnberg

Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel /
Internationale Fachmesse für Bio-Kosmetik

INTERGASTRA & GELATISSIMO

15.–19. Februar 2020 / Stuttgart

Leitmesse für Hotellerie und Gastronomie
BGN-Stand in Halle 3, Stand 3E65

INTERNORGA

13.–17. März 2020 / Hamburg

Die Leitmesse für den gesamten Außer-Haus-Markt
BGN-Stand in Halle B6, Stand 512

ProWein

15.–17. März 2020 / Düsseldorf

Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen

Markt des guten Geschmacks – die Slow Food Messe

16.–19. April 2020 / Stuttgart

komm **mit** mensch

Sicherheit & Gesundheit immer im Blick

Ansatzpunkte für betriebliche Maßnahmen und Aktivitäten

In erfolgreichen Unternehmen sind Sicherheit und Gesundheit Bestandteil aller Entscheidungen und Handlungen. Einen solchen Ansatz verfolgt auch die kommmitmensch-Kampagne. Sie unterstützt Unternehmen dabei, eine Kultur zu etablieren, in der Sicherheit und Gesundheit wesentliche Werte und Maßstab für das Handeln aller im Betrieb sind.

VON ELLEN SCHWINGER-BUTZ UND
GABRIELE BIERNATH

Sicherheit und Gesundheit haben nur dann langfristig einen Nutzen, wenn sie für alle Aufgaben und Prozesse mitgedacht und in praktisches Handeln umgesetzt werden.

Einzelne Maßnahmen dagegen greifen zu kurz, und mit Regeln und Verboten allein lassen sich nie alle Risiken ausschalten. Die beste Grundlage für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb ist, dass alle dafür sensibilisiert sind und sich bei dem Thema einbringen wollen und können. Das gilt z. B. beim Maschineneinkauf, bei der Auftragsannahme oder bei einer anstehenden Neuorganisation im Betrieb. Ein besonderes Augenmerk verlangen kritische Situationen. Insbesondere (bessere) Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft sollten hier in den Blick genommen werden.

Unternehmen profitieren, wenn Aspekte von Sicherheit und Gesundheit systematisch auf allen Entscheidungs- und Handlungsebenen integriert sind: Sie haben geringere Ausfallzeiten und weniger Unfälle. Sie haben die Gesundheit ihrer Beschäftigten im Blick, was zu mehr Arbeitszufriedenheit führt. Arbeitsabläufe und Prozesse werden verbessert. Dadurch steigen Qualität, Produktivität und Attraktivität des Unternehmens.

Sicherheit und Gesundheit bei allen Aufgaben und Prozessen zu berücksichtigen – das ist vielerorts noch nicht selbstverständlich. Nachfolgend einige Tipps, wie es besser gelingen kann.

Beteiligung bei Gefährdungsbeurteilung

Wie immer, wenn es um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geht, ist die Gefährdungsbeurteilung das A und O. Beziehen Sie Ihre Beschäftigten aktiv in die Beurteilung ihrer Arbeitsplätze und die Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen ein. Das stärkt ihre Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten.



Ein Leitbild für Sicherheit und Gesundheit

Ein Leitbild hilft, die für das Unternehmen geltenden Werte ins Bewusstsein zu rufen – schriftlich und für alle sichtbar festgehalten. Es soll eine allgemeine Orientierung für das tägliche Handeln bieten. Das geht am besten, wenn das Wesentliche auf den Punkt gebracht wird (siehe Kasten).

Motivieren durch Wertschätzung und Austausch

Machen Sie alle Beschäftigten zu Beteiligten an der Präventionskultur. Schätzen Sie sicheres und gesundheitsgerechtes Verhalten wert. Fragen Sie nach Ideen und sprechen Sie gesundheitsgefährdendes Handeln unmittelbar an. Nutzen Sie regel-

[Dipl.-Psych. Ellen Schwinger-Butz koordiniert die BGN-Kampagne „kommmitmensch“. Dipl.-Psych. Gabriele Biernath leitet das Fachgebiet „Betriebliches Gesundheitsmanagement“.]



mäßige Treffen auch zum Austausch über Sicherheit und Gesundheit, z. B. mithilfe der kommitmensch-Dialoge (siehe Kasten). So können Sie das stärken, was schon gut läuft und Verbesserungspotenziale ausschöpfen.

Vorgehen mit System lohnt sich

Wie bei allen Unternehmenszielen gilt auch für Sicherheit und Gesundheit: Ein systematisches Vorgehen ist letztlich am erfolgreichsten. Dazu braucht es einen Plan, Strukturen, Prozesse und Menschen, die all das mit Leben füllen. Die BGN hilft Unternehmen bei Aufbau, Weiterführung und/oder Systematisierung ihrer Aktivitäten zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). Die gesetzlichen Anforderungen aus dem Arbeitsschutz zu erfüllen ist dafür die Basis.

Unternehmen, die bereits ein Arbeitsschutzmanagementsystem haben, können es von der BGN begutachten lassen. Sie erhalten dabei professionelle Rückmeldung zu ihrem Vorgehen und das Gütesiegel „Sicher mit System“. Das Gütesiegel bestätigt ihnen ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem. Auf Wunsch prüft die BGN auch die Aktivitäten zum BGM (siehe Kasten). □

BGN - ANGEBOTE

kommitmensch-Handlungsfeld „Sicherheit & Gesundheit“

Auf unserer Aktionsseite haben wir alle Angebote zur Kampagne „kommitmensch“ zusammengestellt.

Zum Einstieg

App „Selbstcheck Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“
www.bgncheck.de

In 30 Minuten können Sie anhand einiger kurzer Checklisten herausfinden, wie Ihr Betrieb beim Thema Sicherheit und Gesundheit aufgestellt ist. Im Anschluss an die Auswertung haben Sie die Möglichkeit, eine individuell für Ihren Betrieb zusammengestellte Aktions-Box „kommitmensch“ mit Medien u. a. zum Thema Sicherheit & Gesundheit zu bestellen und sich damit 10 Bonuspunkte beim Prämienverfahren zu sichern.



Medien

im BGN-Medienshop (Bezug oder Download):
www.bgn.de, Shortlink = 1649

- Arbeitshilfe „Unternehmensleitbild erstellen“
- Branchenleitfäden für eine gute Arbeitsgestaltung in den Ausgaben Gastgewerbe, Backgewerbe, Fleischwirtschaft und Brauereien

Beratungsangebote

- kommitmensch-Dialoge optimal nutzen: Beratung und Multiplikatoren Ausbildung:
www.bgn.de, Shortlink = 1703
- Beratung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM)
www.bgn.de, Shortlink = 1213
- Gütesiegel „Sicher mit System“: Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems auch in Kombination mit BGM:
www.bgn.de, Shortlink = 1547

Alle Angebote der BGN zur Kampagne „kommitmensch“: www.bgn.de/kommitmensch

Postvertriebsstück 2182.

Entgelt bezahlt

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim

ONLINE – MOBIL – OFFLINE
www.bgn-branchenwissen.de

Alle Arbeitsschutzinformationen jederzeit verfügbar

RUND

von Januar bis Dezember 2019

85.000
Online-Zugriffe

rund

4.300

Downloads der Branchenpakete

für eine internetunabhängige Offline-Version